

# Die geldpolitischen Entscheidungen des EZB-Rats<sup>5</sup>

## **EZB-Rat am 16. Juli 2020**

*Die seit unserer letzten geldpolitischen Sitzung von Anfang Juni verfügbar gewordenen Daten signalisieren, dass die Wirtschaftstätigkeit im Euroraum wieder anzieht, auch wenn sie nach wie vor deutlich geringer ist als vor der Coronavirus-Pandemie (Covid-19), und die Aussichten weiterhin mit hoher Unsicherheit behaftet sind. Sowohl Kurzfrist- als auch Umfrageindikatoren erreichten im April eine Talsohle, erholten sich dann im Mai und Juni spürbar (wenn auch uneinheitlich und nur teilweise) parallel zur anhaltenden Eindämmung des Virus und der damit verbundenen Lockerung der Lockdown-Maßnahmen. Gleichzeitig belasten die tatsächlichen und die erwarteten Arbeitsplatz- und Einkommensverluste sowie die außergewöhnlich hohe Unsicherheit bezüglich des weiteren Verlaufs der Pandemie sowie der wirtschaftlichen Aussichten nach wie vor die Konsumausgaben und die Unternehmensinvestitionen. Die Gesamtinflation wird derzeit durch niedrigere Energiepreise gedämpft und der Preisdruck dürfte aufgrund des starken Wachstumsrückgangs des realen BIP und der damit zusammenhängenden deutlichen Zunahme der wirtschaftlichen Unterauslastung weiter sehr verhalten bleiben.*

*Vor diesem Hintergrund sind weiterhin umfangreiche geldpolitische Impulse erforderlich, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen und die Preisstabilität auf mittlere Sicht zu gewährleisten. Daher haben wir beschlossen, unseren sehr akkommodierenden geldpolitischen Kurs nochmals zu bestätigen.*

*Wir werden die Leitzinsen der EZB unverändert belassen. Wir gehen davon aus, dass sie so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis wir feststellen, dass sich die Inflationsaussichten in unserem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 % liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegelt.*

*Wir werden unsere Ankäufe im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) mit einem Umfang von insgesamt 1 350 Mrd € fortsetzen. Diese Ankäufe tragen zur Lockerung des allgemeinen geldpolitischen Kurses bei und helfen so, der pandemiebedingten Abwärtsverschiebung der projizierten Inflationsentwicklung entgegenzuwirken. Die Ankäufe werden auch weiterhin flexibel über den Zeitverlauf, die Anlageklassen und die Länder hinweg durchgeführt. Dies ermöglicht es uns, Risiken für die reibungslose Transmission der Geldpolitik wirksam abzuwehren. Wir werden die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP mindestens bis Ende Juni 2021 und in jedem Fall so lange durchführen, bis die Phase der Coronavirus-Krise nach Einschätzung des EZB-Rats überstanden ist. Wir werden die Tilgungsbeträge der im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapiere mindestens bis Ende 2022 bei Fälligkeit wieder anlegen. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios wird in jedem Fall so gesteuert, dass eine Beeinträchtigung des angemessenen geldpolitischen Kurses vermieden wird.*

*Die Nettoankäufe im Rahmen unseres Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) im Umfang von monatlich 20 Mrd € werden zusammen mit den Ankäufen im Zuge des zusätzlichen vorübergehenden Rahmens in Höhe von 120 Mrd € bis zum Ende des Jahres fortgesetzt. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die monatlichen Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des APP so lange fortgesetzt werden, wie dies für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung unserer Leitzinsen erforderlich ist, und dass sie beendet werden, kurz bevor wir mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen beginnen. Wir beabsichtigen, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem wir mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnen,*

---

<sup>5</sup> Der Bericht ist die gekürzte Version der Einleitenden Bemerkungen der EZB-Präsidentin nach dem EZB-Rat, die sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache im Internet verfügbar sind:

<http://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2020/html/index.en.html>.

vollumfänglich wieder anzulegen und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.

Wir werden zudem weiterhin reichlich Liquidität über unsere Refinanzierungsgeschäfte zur Verfügung stellen. Insbesondere beim letzten Geschäft der dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) war eine sehr hohe Inanspruchnahme der Mittel zu verzeichnen, wodurch die Kreditvergabe der Banken an Unternehmen und private Haushalte unterstützt wird.

Die geldpolitischen Maßnahmen, die wir seit Anfang März ergriffen haben, tragen entscheidend dazu bei, die Erholung der Wirtschaft des Euroraums zu stützen und die Preisstabilität auf mittlere Sicht zu gewährleisten. So stützen sie insbesondere die Liquiditäts- und Finanzierungsbedingungen in der Wirtschaft und tragen dazu bei, die Kreditvergabe an private Haushalte und Unternehmen aufrechtzuerhalten und günstige Finanzierungsbedingungen für alle Sektoren und Länder zu gewährleisten. Zugleich ist der EZB-Rat angesichts des derzeitigen Umfelds, in dem ein hohes Maß an Unsicherheit und eine deutliche wirtschaftliche Unterauslastung herrschen, fest entschlossen, innerhalb seines Mandats alles zu tun, was erforderlich ist, um alle Menschen im Euroraum in dieser äußerst schwierigen Zeit zu unterstützen. Das bezieht sich zuallererst auf unsere Rolle bei der Gewährleistung der Transmission unserer Geldpolitik in allen Bereichen der Wirtschaft und in allen Ländern zur Erfüllung unseres Preisstabilitätsmandats. Der EZB-Rat ist daher nach wie vor bereit, alle seine Instrumente gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Teuerungsrate – im Einklang mit seiner Verpflichtung auf Symmetrie – auf nachhaltige Weise seinem Ziel annähert.

Gestatten Sie mir nun, unsere Einschätzung näher zu erläutern und dabei mit der wirtschaftlichen Analyse zu beginnen. Neu verfügbare Daten und Umfrageergebnisse deuten darauf hin, dass sich die Wirtschaftstätigkeit im Mai und Juni parallel zur anhaltenden Eindämmung des Virus und der damit verbundenen Lockerung der Lockdown-Maßnahmen wesentlich gegenüber dem im April erreichten konjunkturellen Tiefpunkt verbessert hat. Dennoch bleiben die Konjunkturindikatoren deutlich unter den vor der Pandemie verzeichneten Werten; die Erholung befindet sich in der Anfangsphase und fällt in den Sektoren und Ländern weiterhin unterschiedlich aus. Nach einem vierteljährlichen Rückgang von 3,6 % im ersten Quartal 2020 dürfte das reale BIP im Euroraum im zweiten Quartal insgesamt noch stärker gesunken sein. Dies deckt sich weitgehend mit den gesamtwirtschaftlichen Projektionen des Eurosystems vom Juni 2020. Es gibt erste Anzeichen, dass sich die Konsumausgaben erholen, und auch die Industrieproduktion zieht wieder merklich an. Eine verhaltene Arbeitsmarktentwicklung und das Vorsichtssparen privater Haushalte belasten unterdessen die Konsumausgaben. Die Investitionstätigkeit wird von trüben Geschäftsaussichten und einer großen Unsicherheit gebremst; die Schwäche der Weltwirtschaft beeinträchtigt die Auslandsnachfrage nach Waren und Dienstleistungen des Euro-Währungsgebiets.

Die Wirtschaftstätigkeit im Euroraum dürfte im dritten Quartal angesichts der weiteren Lockerung der Eindämmungsmaßnahmen wieder zunehmen. Dazu tragen günstige Finanzierungsbedingungen, ein expansiver finanzpolitischer Kurs und ein erneutes Anziehen der Weltwirtschaft bei. Es herrscht allerdings weiterhin große Unsicherheit über Umfang und Geschwindigkeit der konjunkturellen Belebung. Allgemein wird das Ausmaß des Abschwungs und der Erholung entscheidend von Dauer und Wirksamkeit der Eindämmungsmaßnahmen abhängen. Von zentraler Bedeutung wird auch sein, wie erfolgreich die Maßnahmen zur Abmilderung der nachteiligen Auswirkungen auf Einkommen und Beschäftigung sind, und inwieweit Angebotskapazitäten und die Binnennachfrage dauerhaft beeinträchtigt sind. Nach Einschätzung des EZB-Rats überwiegen in Bezug auf die Wachstumsaussichten des Euroraums insgesamt weiterhin die Abwärtsrisiken.

Die am HVPI gemessene jährliche Teuerung im Euroraum erhöhte sich der Vorausschätzung von Eurostat zufolge im Juni auf 0,3 % nach 0,1 % im Mai, was in erster Linie einem etwas weniger negativen Anstieg der Energiepreise geschuldet war. Ausgehend von den aktuellen Preisen und den Terminpreisen für Öl und

*unter Berücksichtigung der vorübergehenden Mehrwertsteuersenkung in Deutschland dürfte sich die Gesamtinflation in den kommenden Monaten erneut verringern, bevor sie Anfang 2021 wieder anzieht. Mittelfristig wird die schwächere Nachfrage zu einem Abwärtsdruck auf die Inflation führen. Dieser wird nur teilweise durch den Aufwärtsdruck, der mit Angebotsengpässen einhergeht, ausgeglichen werden. Die marktbasierten Indikatoren der längerfristigen Inflationserwartungen haben gegenüber den historischen Tiefständen von Mitte März weiter zugelegt, bleiben aber insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Die umfragebasierten Indikatoren der Inflationserwartungen sind seit Beginn der Pandemie zurückgegangen, die Auswirkungen auf die längerfristigen Erwartungen waren indes geringer als auf die kurz- und mittelfristigen Erwartungen.*

*Was die monetäre Analyse betrifft, so erhöhte sich das Wachstum der weit gefassten Geldmenge (M3) von 8,2 % im April auf 8,9 % im Mai 2020. Das starke Wachstum spiegelt die Bankkreditvergabe wider, die nach wie vor weitgehend auf den akuten Liquiditätsbedarf in der Wirtschaft zurückzuführen ist. Zudem führt die hohe wirtschaftliche Unsicherheit zu einer Umschichtung in monetäre Anlagen aus Vorsichtsgründen. In diesem Umfeld hat das eng gefasste Geldmengenaggregat M1, das die liquidesten Formen von Geld umfasst, abermals den größten Beitrag zum Anstieg der weit gefassten Geldmenge geleistet.*

*Auch die Entwicklung der Buchkredite an den privaten Sektor war weiterhin von den Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaftstätigkeit geprägt. Die Jahreswachstumsrate der Buchkredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften erhöhte sich weiter von 6,6 % im April 2020 auf 7,3 % im Mai. Darin zeigt sich der Bedarf der Unternehmen zur Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben und ihres Betriebskapitals vor dem Hintergrund anhaltend schwacher Einnahmen. Zugleich blieb die Jahreswachstumsrate der Buchkredite an private Haushalte im Mai mit 3,0 % unverändert, nachdem sie zuvor angesichts andauernder Einschränkungen des Konsums zwei Monate in Folge zurückgegangen war.*

*Die Ergebnisse der Umfrage zum Kreditgeschäft im Euro-Währungsgebiet für das zweite Quartal 2020 liefern weitere Erkenntnisse zu diesen Entwicklungen. Mit Blick auf Unternehmen lässt sich ein kontinuierlicher starker Aufwärtseffekt der Pandemie auf die Kreditnachfrage beobachten, der in erster Linie auf den Bedarf an Notfall-Liquidität zurückzuführen ist. Der Finanzierungsbedarf für Anlageinvestitionen ging indes zurück. Die Richtlinien für die Vergabe von Unternehmenskrediten blieben weitgehend unverändert. Die Verschlechterung der Konjunkturaussichten und die damit verbundene Verringerung der Bonität von Unternehmen trugen zu einer Verschärfung bei, die weitgehend durch die Lockerung infolge der ergriffenen Maßnahmen, insbesondere der liquiditätsunterstützenden Maßnahmen der EZB und der staatlichen Garantien für Kredite ausgeglichen wurde. Auf mittlere Sicht gehen die Banken per saldo jedoch von einer Verschärfung der Kreditrichtlinien für Unternehmen aus, was zum Teil mit dem erwarteten Auslaufen der staatlichen Garantieprogramme zusammenhängt. Was Kredite an private Haushalte betrifft, so verschärfen sich die Kreditrichtlinien. Dies spiegelt vor allem eine Verschlechterung der Einkommen und der Beschäftigungsaussichten der privaten Haushalte im Zusammenhang mit der Pandemie wider.*

*Zusammen mit den Maßnahmen, die von den nationalen Regierungen und den europäischen Institutionen beschlossen wurden, werden unsere geldpolitischen Maßnahmen den Zugang zu Finanzmitteln insgesamt weiterhin stützen, auch für jene, die am stärksten von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind.*

*Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Gegenprüfung der Ergebnisse der wirtschaftlichen Analyse anhand der Signale aus der monetären Analyse bestätigte, dass für eine deutliche Annäherung der Inflation an ein Niveau von unter, aber nahe 2 % auf mittlere Sicht eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung erforderlich ist.*

*Was die Finanzpolitik betrifft, so bleibt angesichts des starken Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet ein ambitionierter und koordinierter finanzpolitischer Kurs erforderlich. Maßnahmen, die aufgrund der Pandemie ergriffen werden, sollten möglichst zielgerichtet und vorübergehend sein. Die drei*

*Sicherheitsnetze für Arbeitnehmer, Unternehmen und Staaten in Form eines Pakets im Umfang von 540 Mrd €, die der Europäische Rat gebilligt hat, leisten in diesem Zusammenhang eine wichtige Finanzierungsunterstützung. Gleichzeitig drängt der EZB-Rat auf weitere kräftige und zeitnahe Anstrengungen zur Vorbereitung und Unterstützung der Erholung. Deshalb begrüßen wir nachdrücklich den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung des Hilfspakets „Next Generation EU“ zur Unterstützung der Regionen und Sektoren, die von der Pandemie am stärksten betroffen sind, zur Stärkung des Binnenmarkts sowie zur Unterstützung einer dauerhaften und erfolgreichen Erholung. Es ist wichtig, dass sich die Staats- und Regierungschefs Europas rasch auf ein ehrgeiziges Hilfspaket einigen.*

*Damit die Aufbau- und Resilienzfähigkeit der Europäischen Union ihr volles Potenzial entfalten kann, muss sie fest in strukturpolitische Maßnahmen eingebettet sein, die auf nationaler Ebene konzipiert und umgesetzt werden. Gut konzipierte strukturpolitische Maßnahmen könnten zu einer rascheren, stärkeren und einheitlicheren Erholung von der Krise beitragen und so die Wirksamkeit der Geldpolitik im Euroraum unterstützen. Zielgerichtete strukturpolitische Maßnahmen sind vor allem wichtig, um unsere Volkswirtschaften wiederzubeleben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer Beschleunigung von Investitionen in Prioritätsbereiche wie den ökologischen und den digitalen Wandel.*

## Chronik der geldpolitischen Entscheidungen des Eurosystems 2019-2020

Datum der Bekanntgabe	Geldpolitische Maßnahmen und relevante Ereignisse
28. August 2020	Die Europäische Zentralbank hat die bestehenden Repo-Linien mit der Hrvatska narodna banka (Kroatische Nationalbank, HNB) und der Banca Națională a României (Rumänische Nationalbank, BNR) um jeweils sechs Monate bis Juni 2021 verlängert. Über diese Repo-Linie kann die kroatische Nationalbank bis zu 2 Mrd EUR und die rumänische Nationalbank bis zu 4,5 Mrd EUR aufnehmen. Die maximale Laufzeit bei Inanspruchnahme der Repo-Linien beträgt drei Monate.
20. August 2020	Angesichts der anhaltenden Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen in US-Dollar und der geringen Nachfrage nach den jüngsten liquiditätszuführenden Geschäften in US-Dollar mit einer Laufzeit von sieben Tagen haben die Bank of England, die Bank von Japan, die Europäische Zentralbank und die Schweizerische Nationalbank in Absprache mit der Federal Reserve gemeinsam beschlossen, die Häufigkeit dieser Geschäfte weiter zu verringern und sie nur noch einmal pro Woche statt dreimal pro Woche durchzuführen. Diese Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Die genannten Zentralbanken werden auch weiterhin wöchentlich Operationen mit einer Laufzeit von 84 Tagen anbieten.
18. August 2020	Die Europäische Zentralbank hat sowohl mit der Zentralbank der Republik San Marino (Banca Centrale della Repubblica di San Marino), als auch mit der Nationalbank der Republik Nordmazedonien (Народна банка на Република Северна Македонија) jeweils eine Vereinbarung über eine Repo-Linie zur Bereitstellung von Euro-Liquidität geschlossen. Hierdurch soll der Liquiditätsbedarf von Finanzinstituten in diesen Ländern gedeckt werden, der sich aufgrund von Marktstörungen infolge des Covid-19-Schocks ergeben könnte. Über die Repo-Linie kann die Zentralbank der Republik San Marino bis zu 100 Mio EUR und die Nationalbank der Republik Nordmazedonien bis zu 400 Mio EUR bei der EZB aufnehmen. Die Repo-Linien gelten vorerst bis Ende Juni 2021.
23. Juli 2020	Die Europäische Zentralbank und die ungarische Notenbank (Magyar Nemzeti Bank) haben eine Vereinbarung über eine Repo-Linie zur Bereitstellung von Euro-Liquidität geschlossen. Hierdurch soll der Liquiditätsbedarf ungarischer Finanzinstitute gedeckt werden, der sich aufgrund von Marktstörungen infolge des Covid-19-Schocks ergeben könnte. Über die Repo-Linie kann die ungarische Notenbank bis zu 4 Mrd EUR bei der EZB aufnehmen. Die Repo-Vereinbarung gilt vorerst bis Ende Juni 2021.
17. Juli 2020	Die Europäische Zentralbank hat sowohl mit der albanischen Notenbank (Banka e Shqipërisë), als auch mit der serbischen Notenbank (Народна банка Србије/Narodna banka Srbije) jeweils eine Vereinbarung über eine Repo-Linie zur Bereitstellung von Euro-Liquidität geschlossen. Hierdurch soll der Liquiditätsbedarf albanischer und serbischer Finanzinstitute gedeckt werden, der sich aufgrund von Marktstörungen infolge des Covid-19-Schocks ergeben könnte. Über die Repo-Linie kann die albanische Notenbank bis zu 400 Mio EUR und die serbische Notenbank bis zu 1 Mrd EUR bei der EZB aufnehmen. Die Repo-Linien gelten vorerst bis Ende Juni 2021.
16. Juli 2020	Der EZB-Rat bestätigt alle geldpolitischen Maßnahmen, die in den letzten Monaten getroffen wurden, und kündigt an, alle seine Instrumente gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Teuerungsrate – im Einklang mit seiner Verpflichtung auf Symmetrie – auf nachhaltige Weise seinem Ziel annähert.

13. Juli 2020	Der bulgarische Lew und die kroatische Kuna wurden in den Wechselkursmechanismus II aufgenommen. Der Leitkurs des Lew wird auf 1 Euro = 1,95583 Lewa und jener der Kuna auf 1 Euro = 7,53450 Kuna festgelegt. Für beide Währungen gilt die Standardschwankungsbandbreite von $\pm 15\%$ bezogen auf den Leitkurs. Gleichzeitig treten Bulgarien und Kroatien der europäischen Bankenunion bei.
25. Juni 2020	Als Reaktion auf die Corona-Krise hat der EZB-Rat eine neue Liquiditätslinie – die Repo-Fazilität des Eurosystems für Zentralbanken (EUREP) – eingerichtet, um nicht zum Euroraum gehörenden Zentralbanken vorsorgliche Repo-Linien in Euro zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen von EUREP wird Euro-Liquidität gegen Sicherheiten in Form von auf Euro lautenden marktfähigen Schuldtiteln, die von im Euroraum befindlichen Zentralstaaten und supranationalen Institutionen begeben wurden, zur Verfügung gestellt. EUREP ergänzt die bilateralen Swap- und Repo-Linien der EZB und wird bis Ende Juni 2021 verfügbar sein.
19. Juni 2020	Angesichts der verbesserten Refinanzierungsbedingungen in US-Dollar und der geringen Nachfrage nach liquiditätszuführenden Geschäften in US-Dollar mit einer Laufzeit von sieben Tagen haben die Bank of England, die Bank von Japan, die Europäische Zentralbank und die Schweizerische Nationalbank in Absprache mit der Federal Reserve gemeinsam beschlossen, die Häufigkeit dieser Geschäfte zu verringern und sie nur noch dreimal pro Woche statt täglich durchzuführen. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die genannten Zentralbanken werden auch weiterhin wöchentlich Operationen mit einer Laufzeit von 84 Tagen anbieten.
5. Juni 2020	Die EZB und die Banca Națională a României haben eine Vereinbarung über eine Repo-Linie zur Bereitstellung von Euro-Liquidität (bis zu 4,5 Mrd €) getroffen. Hierdurch soll ein möglicher Liquiditätsbedarf der rumänischen Nationalbank aufgrund von Marktstörungen infolge des Covid-19-Schocks gedeckt werden. Die Repo-Linie bleibt bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft.
4. Juni 2020	Der EZB-Rat fasst die folgenden geldpolitischen Beschlüsse: 1) Der Umfang des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) wird um 600 Mrd € auf insgesamt 1350 Mrd € erweitert. Als Reaktion auf die pandemiebedingte Abwärtskorrektur der Inflation über den Projektionszeitraum hinweg wird die Ausweitung des PEPP für eine weitere Lockerung des allgemeinen geldpolitischen Kurses sorgen und so die Finanzierungsbedingungen in der Realwirtschaft unterstützen. Der Zeithorizont für die PEPP-Nettoankäufe wird dabei bis mindestens Ende Juni 2021 verlängert. Die PEPP-Ankäufe werden so lange durchgeführt, bis die Coronavirus-Krise überstanden ist. 2) Die Tilgungsbeträge der erworbenen PEPP-Wertpapiere werden mindestens bis Ende 2022 bei Fälligkeit wieder angelegt. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios wird so gesteuert, dass eine Beeinträchtigung des geldpolitischen Kurses vermieden wird. 3) Die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) im Umfang von monatlich 20 Mrd € zusammen mit den Ankäufen im Zuge des zusätzlichen vorübergehenden Rahmens in Höhe von 120 Mrd € werden bis zum Ende des Jahres fortgesetzt. 4) Die Tilgungsbeträge der erworbenen APP-Wertpapiere werden weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der EZB-Rat mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder angelegt und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten. 5) Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität werden unverändert bei 0,00 %, 0,25 % bzw. -0,50 % belassen.

4. Juni 2020 (Fortsetzung)	Der EZB-Rat geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2% liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegelt. Der EZB-Rat ist nach wie vor bereit, alle seine Instrumente gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Teuerungsrate – im Einklang mit seiner Verpflichtung auf Symmetrie – auf nachhaltige Weise seinem Ziel annähert.
30. April 2020	Der EZB-Rat beschließt erstens die Bedingungen für alle gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (TLTROs III) weiter zu lockern. So wird ihr Zinssatz im Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2021 auf 50 Bp. unter den durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte gesenkt. Bei Banken, deren anrechenbare Nettokreditvergabe den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe (0%) erreicht, kann der Zinssatz in diesem Zeitraum auf 50 Bp. unter den durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität (garantiert -1%) sinken. Es gilt nun ein leicht veränderter Zeitraum, in dem die Nettokreditvergabe beobachtet wird, nämlich März 2020 bis inklusive März 2021. Schließlich wird der Schwellenwert für die Nettokreditvergabe, wenn der oben genannte Schwellenwert nicht erreicht wird, auf 1,15% gesenkt. Zweitens wird eine neue Reihe nicht gezielter längerfristiger Pandemie-Notfallrefinanzierungsgeschäfte (Pandemic Emergency Longer-Term Refinancing Operations – PELTROs) eingeführt. Bei den PELTROs handelt es sich um sieben zusätzliche Refinanzierungsgeschäfte mit Beginn im Mai 2020 und gestaffeltem Laufzeitende zwischen Juli und September 2021 – im Einklang mit der Dauer der Maßnahmen zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten. Die PELTROs werden als Mengentender mit Vollzuteilung durchgeführt. Der Zinssatz liegt 25 Bp. unter dem während der Laufzeit des jeweiligen PELTRO geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte.
22. April 2020	Damit Banken weiterhin genügend Vermögenswerte als Sicherheiten gegenüber dem Eurosystem zur Verfügung haben, beschließt der EZB-Rat einen bis September 2021 befristeten Bestandschutz für notebenbankfähige Sicherheiten und deren Emittenten, die am 7. April 2020 die Bonitätsanforderungen (Mindestrating von BBB-, Ausnahme ABS für sie gilt A-) erfüllten. Für den Fall, dass sich das Rating aufgrund einer Herabstufung, die sich als wirtschaftliche Folge der Covid-19 Pandemie ergeben könnte, verschlechtert, jedoch weiterhin oberhalb einer bestimmten Bonitätsschwelle (Kreditqualitätsstufe 5, Ausnahme ABS für sie gilt 4) bleibt, behalten Sicherheiten und deren Emittenten auch bei einer Herabstufung ihre Notenbankfähigkeit. Für Wertpapiere, deren Bonität herabgestuft wird, gelten jedoch neue Bewertungsabschläge, die sich an ihrer aktuellen Bonitätseinstufung orientieren. Nicht marktfähige Sicherheiten fallen nicht in den Anwendungsbereich des befristeten Bestandschutzes.
22. April 2020	Die EZB und die <b>Българска народна банка</b> haben eine neue Swap-Vereinbarung geschlossen mit der die Bulgarische Nationalbank bis zu 2 Mrd EUR gegen bulgarische Lewa bei der EZB aufnehmen kann. Die Laufzeit bei einer Inanspruchnahme beträgt jeweils höchstens drei Monate. Die Swap-Vereinbarung bleibt bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft.
15. April 2020	Die EZB und die <b>Hrvatska narodna banka</b> haben eine neue Swap-Vereinbarung geschlossen mit der die Kroatische Nationalbank bis zu 2 Mrd EUR gegen kroatische Kuna bei der EZB aufnehmen kann. Die Laufzeit bei einer Inanspruchnahme beträgt jeweils höchstens drei Monate. Die Swap-Vereinbarung bleibt bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

7. April 2020	Die Kriterien für notenbankfähige Sicherheiten werden für die Dauer der Pandemiekrise – gekoppelt an die Laufzeit des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) – gelockert. Dabei gelten gelockerte Bedingungen, zu denen Kreditforderungen an Unternehmen und private Haushalte als Sicherheiten im „Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen“ (Additional Credit Claims – ACC) akzeptiert werden. Weiters werden die allgemein geltenden Richtlinien für Sicherheiten erweitert, zum Beispiel durch den Wegfall des Mindestbetrags für nationale Kreditforderungen, damit auch Kreditforderungen an kleine Unternehmen als Sicherheiten genutzt werden können. Zudem werden nun von der Hellenischen Republik begebene Schuldtitel als Sicherheiten akzeptiert. Schließlich werden die Bewertungsabschläge für Sicherheiten um einen fixen Faktor von 20% verringert, sodass sich ihr belehnbarer Wert erhöht.
2. April 2020	Der EZB-Rat kommt überein, den Zeitrahmen für die Überprüfung der geldpolitischen Strategie auszuweiten. Der Termin für den Abschluss der Strategieüberprüfung wird daher von Ende 2020 auf Mitte 2021 verschoben. Die Veranstaltungen der Reihe „Das Eurosystem hört zu“, die von der EZB und den nationalen Zentralbanken des Eurosystems ursprünglich für die erste Jahreshälfte 2020 geplant waren, sollen jetzt in der zweiten Jahreshälfte stattfinden. Der Termin für das jährlich stattfindende ECB Forum on Central Banking in Sintra wird auf den 10. bis 12. November 2020 verlegt.
23. März 2020	Ab sofort bieten die EZB und andere große Zentralbanken täglich Geschäfte in US-Dollar mit einer Laufzeit von sieben Tagen an (und nicht mehr nur wöchentlich). Geschäfte mit einer Laufzeit von 84 Tagen werden weiterhin wöchentlich angeboten. Der neue Rhythmus gilt bis mindestens Ende April 2020.
20. März 2020	Die EZB und die Danmarks Nationalbank haben eine Swap-Vereinbarung reaktiviert und den Höchstbetrag, der von der dänischen Notenbank aufgenommen werden kann, von 12 auf 24 Mrd EUR angehoben. Damit wird der Danmarks Nationalbank ermöglicht, den dänischen Finanzinstituten Liquidität in Euro zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarung bleibt so lange wie erforderlich bestehen.
18. März 2020	Der EZB-Rat beschließt ein neues zeitlich befristetes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten des privaten und öffentlichen Sektors, um den ernsten Risiken entgegenzuwirken, die der Ausbruch und die rasant zunehmende Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) für die geldpolitische Transmission und die Aussichten des Euroraums darstellen. Das neue Pandemie-Notfallankaufprogramm (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) wird einen Gesamtumfang von 750 Mrd € haben. Die Ankäufe werden solange durchgeführt, bis die Coronavirus-Krise überstanden ist, jedenfalls aber bis Ende 2020. Im PEPP werden alle Kategorien von Wertpapieren, die im Rahmen des bereits bestehenden Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) zugelassen sind, angekauft. Zudem werden von der griechischen Regierung begebene Wertpapiere, die im APP nicht zugelassen sind, erworben. Ferner weitert der EZB-Rat die Bandbreite ankauffähiger Vermögenswerte im Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) auf Commercial Paper von Nichtfinanzunternehmen aus, sodass alle Commercial Paper mit ausreichender Bonität im Rahmen des CSPP angekauft werden können. Schließlich werden die Anforderungen an notenbankfähige Sicherheiten gelockert. Insbesondere wird der „Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen“ (Additional Credit Claims – ACC) auf Unternehmenskredite ausgeweitet.



15. März 2020	Die Bank of Canada, die Bank of England, die Bank von Japan, die Europäische Zentralbank, die Federal Reserve und die Schweizerische Nationalbank haben sich in einer koordinierten Aktion zur Stärkung der US-Dollar Liquiditätsversorgung darauf verständigt, den Zinssatz bei den unbefristeten Swap-Vereinbarungen in US-Dollar um 25 Basispunkte herabzusetzen. Als neuer Zinssatz gilt somit der US-Dollar-Overnight-Index-Swapsatz (USD-OIS-Satz) zuzüglich 25 Basispunkten. Die EZB bietet zusätzlich zu den Geschäften mit einwöchiger Laufzeit nun auch wöchentlich US-Dollar Geschäfte mit einer Laufzeit von 84 Tagen an.
12. März 2020	<p>Der EZB-Rat beschließt umfangreiche geldpolitische Maßnahmen als Antwort auf die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19):</p> <p>1) Vorübergehend werden zusätzliche längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LRG) durchgeführt, um für das Euro-Finanzsystem unmittelbar Liquiditätsunterstützung zur Verfügung zu stellen. Sie werden als Mengentender mit Vollzuteilung ausgestaltet sein und ihr Zinssatz wird dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität entsprechen. Mit den LRGen soll der Zeitraum bis zum nächsten TLTRO III im Juni 2020 überbrückt werden.</p> <p>2) Der Zinssatz für alle bis Juni 2021 angebotenen TLTRO III wird 25 Bp. unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegen. Bei Geschäftspartnern, die das Volumen ihrer Kreditvergabe aufrechterhalten, wird der Zinssatz für diese Geschäfte niedriger sein; er kann bis zu 25 Bp. unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität liegen. Darüber hinaus wird der Höchstbetrag der von Geschäftspartnern aufgenommen TLTRO III-Mittel auf 50% des Bestands an anrechenbaren Krediten erhöht.</p> <p>3) Bis Ende 2020 wird vorübergehend ein Rahmen zusätzlicher Nettoankäufe von Vermögenswerten in Höhe von 120 Mrd € eingerichtet, um einen starken Beitrag der Programme zum Ankauf von Vermögenswerten des privaten Sektors zu gewährleisten. Zudem werden die APP-Nettoankäufe von Vermögenswerten so lange fortgesetzt werden, wie dies für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung der Leitzinsen erforderlich ist. Sie werden beendet werden, kurz bevor mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen begonnen wird.</p> <p>4) Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität werden unverändert bei 0 %, 0,25% bzw. -0,50% belassen. Der EZB-Rat geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 % liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegelt.</p> <p>5) Die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere werden weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der EZB-Rat mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder angelegt und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.</p>
24. Februar 2020	Die EZB und die 19 NZBen des Euroraums, die gemeinsam das Eurosystem bilden, rufen die Menschen und Organisationen im Eurogebiet auf, Ideen einzubringen und sich dazu zu äußern, wie die EZB ihre Geldpolitik innerhalb der Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchführt.
30. Jänner 2020	Die EZB äußerte ihr Bedauern darüber, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlässt. Sie begrüßt jedoch die Ratifizierung des Abkommens über einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs.

30. Jänner 2020 (Fortsetzung)	Im März 2019 haben die EZB und die Bank of England eine Devisenswap-Vereinbarung aktiviert. Diese sieht vor, dass die Bank of England britischen Banken auf wöchentlicher Basis Euro leihen kann und das Eurosystem bereit steht, im Bedarfsfall Pfund-Sterling an Banken im Euro-Währungsgebiet zu verleihen. Dadurch verringern sich die möglichen Stressfaktoren für das Finanzsystem. Die Bank of England scheidet aus dem Europäischen System der Zentralbanken aus. Der Anteil der Bank of England am gezeichneten Kapital der EZB in Höhe von 14,3% wird auf der Basis eines aktualisierten Kapitalschlüssels auf die nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets und die verbleibenden NZBen außerhalb des Euroraums aufgeteilt. Das gezeichnete Kapital der EZB wird sich nach dem Ausscheiden der Bank of England aus dem Europäischen System der Zentralbanken unverändert auf 10,8 Mrd € belaufen.
23. Jänner 2020	Der EZB-Rat hat heute mit einer Überprüfung der geldpolitischen Strategie begonnen. Die geldpolitische Strategie wurde 1998 festgelegt, und einige Strategieelemente wurden zuletzt im Jahr 2003 präzisiert. Ein Schwerpunkt wird dabei auf der quantitativen Formulierung von Preisstabilität und den Ansätzen und Instrumenten liegen, mit denen Preisstabilität erreicht wird. Der Prozess soll bis Jahresende 2020 abgeschlossen sein. Der EZB-Rat wird sich von zwei Grundsätzen leiten lassen: einer gründlichen Analyse und Offenheit. Das Eurosystem wird dementsprechend die Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern suchen.
12. Dezember 2019	Der EZB-Rat bestätigt alle geldpolitischen Maßnahmen, die im September getroffen wurden, und kündigt an, im Jahr 2020 eine Überprüfung seiner geldpolitischen Strategie vorzunehmen.
1. November 2019	Christine Lagarde tritt ihr Amt als Präsidentin der EZB an. Sie wurde am 18. Oktober 2019 vom Europäischen Rat für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt und folgt auf Mario Draghi, der dieses Amt vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2019 innehatte.
25. Oktober 2019	Die EZB und die People's Bank of China haben beschlossen, ihre Vereinbarung zur Durchführung bilateraler Währungsswaps im Umfang von maximal 350 Mrd CNY bzw. 45 Mrd € zu unveränderten Bedingungen um weitere drei Jahre bis Oktober 2022 zu verlängern. Die Vereinbarung dient als vorsorgliche Kreditlinie zur Behebung plötzlicher und vorübergehender Liquiditätsengpässe bei Banken im Euroraum, die infolge von Störungen am Renminbi-Markt auftreten können.
24. Oktober 2019	Der EZB-Rat bestätigt alle geldpolitischen Maßnahmen, die im September getroffen wurden.
12. September 2019	Der EZB-Rat tätigt die folgenden geldpolitischen Beschlüsse: 1) Der Zinssatz für die Einlagefazilität wird um 10 Basispunkte auf -0,50% gesenkt. Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität werden unverändert bei 0,00% bzw. 0,25% belassen. Der EZB-Rat geht inzwischen davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2% liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der Kerninflation durchgängig widerspiegelt.

12. September 2019 (Fortsetzung)	<p>2) Die Nettoankäufe werden im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) in einem monatlichen Umfang von 20 Mrd € ab dem 1. November wieder aufgenommen. Dabei ist der Erwerb von Vermögenswerten mit einer Rendite unter dem Zinssatz für die Einlagefazilität in allen Teilprogrammen im erforderlichen Umfang zulässig. Der EZB-Rat geht davon aus, dass die Nettoankäufe so lange fortgesetzt werden, wie es für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung seiner Leitzinsen erforderlich ist, und dass sie beendet werden, kurz bevor er mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen beginnt.</p> <p>3) Die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere werden für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der EZB-Rat mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, und in jedem Fall so lange wie erforderlich bei Fälligkeit weiterhin vollumfänglich wieder angelegt.</p> <p>4) Die Modalitäten der neuen Serie vierteljährlicher gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO III) werden geändert. Der Zinssatz für die einzelnen Geschäfte wird nun auf das Niveau des durchschnittlichen Zinssatzes für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems während der Laufzeit des jeweiligen Geschäfts festgesetzt. Für Banken, deren anrechenbare Nettokreditvergabe eine Referenzgröße überschreitet, wird der Zinssatz für die TLTROs III niedriger sein, wobei der während der Laufzeit des Geschäfts geltende durchschnittliche Zinssatz für die Einlagefazilität die Untergrenze darstellt. Die Laufzeit der Geschäfte wird von zwei auf drei Jahre verlängert.</p> <p>5) Um die bankbasierte Transmission der Geldpolitik zu unterstützen, wird ein zweistufiges System für die Verzinsung der Reserveguthaben eingeführt, bei dem ein Teil der Überschussliquidität der Banken vom negativen Einlagenzinssatz befreit wird.</p>
19. August 2019	<p>Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen empfiehlt den Marktteilnehmern, sich auf die folgenden Ereignisse vorzubereiten: a) die Umstellung des Veröffentlichungszeitpunkts des EONIA von 19:00 Uhr MEZ am Tag „t“ auf 9:15 Uhr MEZ am folgenden Geschäftstag „t+1“, die sich aus der Änderung der Berechnungsmethodik des EONIA ab dem 2. Oktober 2019 ergibt (für am 1. Oktober 2019 ausgeführte Transaktionen), und b) den Wegfall des EONIA am 3. Januar 2022.</p>
26. Juli 2019	<p>Die EZB und 21 weitere Notenbanken haben als Unterzeichnerinnen des Goldabkommens (Central Bank Gold Agreement) beschlossen, das Abkommen nach dessen Auslaufen am 26. September 2019 nicht zu erneuern. Die unterzeichnenden Notenbanken bestätigen, dass Gold auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil der weltweiten Währungsreserven ist, da es nach wie vor Diversifizierungsvorteile bietet. Zudem beabsichtigt keine der beteiligten Zentralbanken derzeit, nennenswerte Goldmengen zu veräußern.</p>
25. Juli 2019	<p>Der EZB-Rat beschließt, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRG) sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,40% zu belassen. Er führt jedoch einen „easing bias“ ein, indem er ankündigt, dass die Leitzinsen der EZB mindestens über die erste Hälfte des Jahres 2020 und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden. Da die mittelfristigen Inflationsaussichten weiterhin hinter ihrem Ziel zurückbleiben, hat der EZB-Rat beschlossen, die entsprechenden Ausschüsse des Eurosystems mit der Überprüfung von Optionen zu beauftragen. Darunter befinden sich die Möglichkeiten zur Stärkung der Forward Guidance zu den Leitzinsen, die Entwicklung eines gestaffelten Systems bei der Verzinsung der Reserveguthaben sowie mögliche neue Nettoankäufe von Vermögenswerten.</p>

16. Juli 2019	Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen empfiehlt für alle Produkte und Zwecke die Verwendung des €STR zuzüglich eines festen Spread (Zinsaufschlags) in Höhe von 8,5 Basispunkten als Ersatzzinssatz für den EONIA. Die Marktteilnehmer sollten gegebenenfalls – soweit dies möglich und angemessen ist – keine Neuverträge mit dem EONIA als Referenzzinssatz abschließen; dies gilt insbesondere für neue Verträge mit einem Laufzeitende nach dem 31. Dezember 2021, da der EONIA ab diesem Stichtag wegfallen wird. Bei bestehenden Verträgen mit dem Referenzzinssatz EONIA und Laufzeitende nach Dezember 2021 sollten die Marktteilnehmer in Betracht ziehen, den EONIA als primären Zinssatz so früh wie möglich zu ersetzen oder wirksame Ersatzbestimmungen in die Verträge aufzunehmen.
11. Juli 2019	Die EZB hat beschlossen, dass der Referenzzinssatz €STR ab dem Starttermin am 2. Oktober 2019 an jedem TARGET2-Geschäftstag um 8:00 Uhr (MEZ) veröffentlicht wird. Werden im Anschluss an die Veröffentlichung Unstimmigkeiten festgestellt, die eine Veränderung des €STR um mehr als 2 Basispunkte zur Folge haben, wird die EZB eine Korrektur vornehmen und den €STR am selben Tag um 9:00 Uhr (MEZ) erneut veröffentlichen.
6. Juni 2019	<p>Der EZB-Rat beschließt, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRG) sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,40% zu belassen. Der EZB-Rat verlängert seine Forward Guidance und geht inzwischen davon aus, dass die EZB-Leitzinsen mindestens über die erste Hälfte des Jahres 2020 und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf ihrem aktuellen Niveau bleiben werden.</p> <p>Der EZB-Rat beabsichtigt, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten erworbenen Wertpapiere für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, und in jedem Fall so lange wie erforderlich bei Fälligkeit weiterhin vollumfänglich wieder anzulegen.</p> <p>Was die Modalitäten der neuen Serie vierteljährlicher gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (TLTROs III) betrifft, beschließt der EZB-Rat, dass der Zinssatz für die einzelnen Geschäfte auf ein Niveau von 10 Bp. über dem durchschnittlichen Zinssatz für die HRG des Eurosystems während der Laufzeit des jeweiligen TLTROs festgesetzt wird. Für Banken, deren anrechenbare Nettokreditvergabe eine Referenzgröße überschreitet, wird der Zinssatz für die TLTROs III niedriger sein und kann so niedrig sein wie der während der Laufzeit des Geschäfts geltende durchschnittliche Zinssatz für die Einlagefazilität zuzüglich 10 Bp. Für die Ausleihungen in den einzelnen der sieben Geschäfte im Rahmen der TLTROs III wird es eine Obergrenze von 10% des Bestands an anrechenbaren Krediten (Stand 28.2.2019) geben. Insgesamt können bis zu 30% (abzüglich bestehender Ausleihungen im TLTRO II) ausgeliehen werden. Vorzeitige Rückzahlungen werden nicht möglich sein.</p>
31. Mai 2019	Die EZB hat den Spread zwischen €STR und EONIA auf Basis der Methodik berechnet, die von der Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen empfohlen und vom European Money Market Institute (EMMI) zur Rekalibrierung der EONIA-Methodik ab dem 2. Oktober 2019 und bis zu ihrer Außerkraftsetzung durch das EMMI übernommen wird. Die EZB hat diesen Spread auf der Grundlage der im Zeitraum vom 17. April 2018 bis zum 16. April 2019 verzeichneten EONIA- und Pre-€STR-Tageswerte auf 0,085% (8,5 Basispunkte) festgesetzt.
10. April 2019	Der EZB-Rat beschließt, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,40% zu belassen. Der EZB-Rat geht zudem davon aus, dass die EZB-Leitzinsen mindestens über das Ende 2019 und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf ihrem aktuellen Niveau bleiben werden.

14. März 2019	<p>Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet empfiehlt den Marktteilnehmern, bei allen Produkten und Kontrakten den EONIA schrittweise durch den €STR zu ersetzen. Zudem empfiehlt sie dem für den EONIA zuständigen Administrator, die derzeit geltende EONIA-Methodik bis Ende 2021 auf €STR plus einem Spread umzustellen, um den Marktteilnehmern ausreichend Zeit für den Übergang auf €STR einzuräumen. Schließlich schlägt sie eine Systematik zur Berechnung einer zukunftsgerichteten Termin-Zinsstrukturkurve vor, die auf €STR-Derivatemarkten basiert und als Rückfalllösung für an den EURIBOR gekoppelte Kontrakte verwendet werden könnte.</p> <p>Die EZB wird den €STR ab dem 2. Oktober 2019 veröffentlichen, wobei die Daten die Handelsaktivität vom 1. Oktober 2019 widerspiegeln werden. Außerdem unterstützt die EZB den privaten Sektor bei seinen Arbeiten zur Umstellung im Referenzzinssatz dahingehend, dass sie den Spread zwischen dem €STR und dem EONIA einmalig berechnen wird. Die Berechnung wird gemäß der von der Arbeitsgruppe empfohlenen Methodik erfolgen. Der daraus resultierende Spread beruht auf den öffentlich verfügbaren EONIA- und Pre-€STR-Daten.</p>
12. März 2019	<p>Die EZB kommt überein, das Akronym für „Euro Short-Term Rate“, also den Taggeldsatz für Ausleihungen von Banken im Euroraum, von „ESTER“ in „€STR“ zu ändern. Die technischen Vorbereitungen zur Nutzung des Zinssatzes für kurzfristige Euro-Einlagen können somit beginnen.</p>
7. März 2019	<p>Der EZB-Rat beschließt, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,40% zu belassen. Jedoch verlängert er seine <i>Forward Guidance</i> und geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen mindestens über das Ende 2019 und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf ihrem aktuellen Niveau bleiben werden. Dementsprechend verlängert sich auch der Zeitraum, in dem die Tilgungsbeträge der im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten erworbenen Wertpapiere wieder angelegt werden. Weiters einigt sich der EZB-Rat auf eine neue Reihe von vierteljährlichen gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (TLTROs III). Von September 2019 bis März 2021 werden diese Operationen mit jeweils zweijähriger Laufzeit einmal im Quartal angeboten werden. Der Zinssatz ist über die Laufzeit der einzelnen Geschäfte an den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte indexiert. Schließlich werden die Kreditgeschäfte des Eurosystems mit einer Laufzeit von einer Woche bzw. drei Monaten so lange wie erforderlich und mindestens bis zum Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode, die im März 2021 beginnt, weiterhin als Mengentender mit Vollzuteilung durchgeführt</p>
5. März 2019	<p>Die EZB und die Bank of England (BoE) haben beschlossen, eine unbefristete Swap-Vereinbarung zu aktivieren, wodurch die BoE in der Lage sein wird, britischen Banken auf wöchentlicher Basis Euro zu leihen. Im Tausch gegen Euro wird die EZB Pfund Sterling von der BoE erhalten. Im Rahmen dieser Vereinbarung wäre auch das Eurosystem bereit, Banken im Euroraum bei Bedarf Pfund Sterling zu leihen.</p>
30. Jänner 2019	<p>Ab April 2019 wird die EZB regelmäßig eine Umfrage zu den Erwartungen im Hinblick auf den geldpolitischen Kurs durchführen, um umfassende, strukturierte und systematische Informationen zu den Erwartungen der Marktteilnehmer im Hinblick auf die künftige Entwicklung wesentlicher geldpolitischer Parameter zu sammeln. Sie soll achtmal pro Jahr durchgeführt werden, wobei die Befragung auf die Termine der geldpolitischen Sitzungen des EZB-Rats abgestimmt sein wird. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist nach einer Pilotphase (sieben Umfragerunden) vorgesehen.</p>

24. Jänner 2019	Der EZB-Rat beschließt, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,40% zu belassen. Weiters geht er davon aus, dass die EZB-Leitzinsen mindestens über den Sommer 2019 und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf ihrem aktuellen Niveau bleiben werden
-----------------	--

Quelle: EZB.